



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 25

15.10.2025

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
3. Änderung des Bebauungsplanes „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung

(1) Der Marktgemeinderat Peißenberg hat mit Beschluss vom 01.10.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

(2) Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Anlagen im Rathaus des Marktes Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Bauamt, Zimmer 209, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Ebenso können die Unterlagen auf der Website des Marktes Peißenberg, www.peißenberg.de, unter der Rubrik „Rathaus“ im Bereich „Bekanntmachungen“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08:00 – 12:30 Uhr,

Dienstag von 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr.

Außerhalb der oben genannten Dienstzeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planung nach entsprechend vorheriger Terminvereinbarung.

(3) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Peißenberg, den. 14.10.2025

.....

Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlichung am: 15.10.2025

Abzunehmen am: 17.11.2025